

47. 1. Kann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.L.R. II. 16 andere Personen zur Tötung von ungeknüppelten Hunden, die auf seinem Jagdreviere herumlaufen, ermächtigen?
2. Kann solche Ermächtigung mit rechtlicher Wirkung von einem Jagdpächter erteilt werden, der die Jagd auf einem Gemeindebezirke mit mehr als zwei anderen Personen gemeinschaftlich gepachtet hat?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 22. Oktober 1894 i. S. S. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. VI. 203/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden
Gründen:

„Am 8. November 1891 hat der Beklagte bei Gelegenheit einer Jagd auf N.'er Jagdrevier, zu welcher er von einem der Jagdpächter als Gast eingeladen war, einen frei herumlaufenden Jagdhund erschossen. Der Kläger behauptet, daß der erschossene Hund ihm gehört habe, und beansprucht, indem er die Tötung als widerrechtlich bezeichnet, die Summe von 1600 M als Wertersatz. Beide Vorinstanzen haben, ohne die bestrittene Identität des getöteten und des dem Kläger gehörigen Hundes festzustellen, auf Abweisung der Klage erkannt. Der Auffassung des ersten Richters, wonach der Beklagte schon in seiner Eigenschaft als eingeladener Jagdgast zum Töten des frei herumlaufenden Hundes nach § 65 A.L.R. II. 16 berechtigt gewesen sein sollte, ist das Berufungsgericht nicht beigetreten. Es sieht aber als festgestellt an, daß seitens der Jagdberechtigten, nämlich des Kaufmannes S. und seiner Genossen, auf den Beklagten als einen der Jagdgäste die Befugnis zum Abschusse der auf dem Jagdterrain wildernd umherlaufenden Hunde ausdrücklich übertragen worden sei, und erachtet infolge dieser Übertragung die vom Beklagten vorgenommene Tötung mit Rücksicht auf den § 65 a. a. D. für eine rechtmäßige Handlung.

Bei der Entscheidung über die nunmehr vom Kläger eingelegte Revision ist als unstreitig und unbedenklich anzusehen, daß die Frage, ob der Beklagte zur Tötung eines fremden Hundes auf dem N.'er Jagdreviere befugt war, in Ermangelung besonderer provinzieller Bestimmungen für die Privatforsten der Mark Brandenburg nach den §§ 64—67 A.L.R. II. 16 zu beurteilen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 62,

daß ferner die dem Jagdberechtigten in § 65 a. a. D. beigelegte Befugnis sich auch auf Jagdhunde erstreckt, sofern nicht einer der Ausnahmefälle der §§ 66. 67 vorliegt,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1040,

und daß die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmegesetze nicht gegeben sind.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Jagdberechtigte die ihm nach § 65 a. a. D. zustehende Befugnis nur in eigener Person ausüben, dagegen nicht durch Andere ausüben lassen dürfe. Eine derartige Einschränkung der Befugnis findet in der Fassung des § 65 keine Stütze und muß nach dem ersichtlichen Zwecke dieser Bestimmung ungerechtfertigt erscheinen. Das Recht zur Tötung ungeknüppelter Hunde, die auf dem Jagdreviere aufsichtslos herumlaufen, ist dem Jagdberechtigten zum Schutze seines Jagdrechtes gegen die Gefährdung des Wildstandes verliehen. Dieser Schutz würde ein höchst unvollkommener sein, wenn die Befugnis zur Tötung dem Jagdberechtigten nur für seine Person zustehen sollte, und ihre Ausübung auf Andere nicht übertragen werden könnte. Soweit der Jagdberechtigte die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd erteilen darf (vgl. § 17 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850), kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, andere Personen zur Tötung der für die Ausübung der Jagd nachteiligen Hunde nach Maßgabe der §§ 65 bis 67 A.L.R. II. 16 zu ermächtigen. Daß solche Ermächtigung nicht ohne weiteres in der Erlaubnis zum Jagen oder in der Einladung zur Teilnahme an einer Jagd zu finden ist, vielmehr einer besonderen Erklärung des Jagdberechtigten bedarf, nimmt das Berufungsgericht mit Recht an.

Vgl. Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. 6 S. 214.

Andererseits spricht es keineswegs aus, daß jeder Dritte zur Tötung von Hunden ermächtigt werden könne; vielmehr erklärt es mit Rücksicht auf die hier gegebene Sachlage den Jagdberechtigten nur für befugt, die Ausübung des Tötungsrechtes auf seine Bediensteten sowie auf andere Personen zu übertragen, welche er bei den von ihm veranstalteten Jagden als seine Gäste zuzieht. In dieser Beschränkung erscheint die Übertragbarkeit unbedenklich. Wenn die Revision meint, es dürften höchstens besonders bestellte Aufseher (§ 117 St.G.B.) zur Tötung von Hunden ermächtigt werden, so fehlt es hierfür an jedem gesetzlichen oder sonstigen Grunde.

Vgl. auch Wagner, Die preussische Jagdgesetzgebung S. 151. Bemerkte mag noch werden, daß der § 44 des dem preussischen Land-

tage in der Session 1883/84 vorgelegten Entwurfes einer Jagdordnung die Bestimmung enthielt: „Hunde und Katzen, welche über 200 Meter vom nächsten bewohnten Hause entfernt jagend oder ohne Aufsicht umherlaufend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte töten oder töten lassen.“ Dabei wurden die letzten drei Worte in den Motiven nicht näher gerechtfertigt, vielmehr anscheinend als selbstverständlich angesehen und auch bei der Beratung in den Kommissionen der beiden Häuser des Landtages von keiner Seite beanstandet.

Vgl. Druckfachen des Herrenhauses 1883/84 Nr. 5 S. 57, Nr. 19 S. 21 und des Abgeordnetenhauses Nr. 166 S. 16.

Erheblichen rechtlichen Bedenken unterliegt jedoch die Annahme, daß dem Beklagten von den Jagdberechtigten die Ermächtigung zum Töten von Hunden wirksam erteilt gewesen sei. Die Frage, ob S. und seine Genossen Jagdberechtigte im Sinne des § 65 A.L.R. II. 16 waren, ist in den Entscheidungsgründen einer eingehenden Prüfung nicht unterzogen worden, obgleich der Kläger in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Schriftsatz . . . das Pachtverhältnis, aus welchem S. und Genossen ihre Jagdberechtigung ableiten, mit Rücksicht auf den § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 als nichtig bezeichnet hatte. Nach diesem § 12 darf die Verpachtung der Jagd bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Das Berufungsgericht stellt nun zwar nicht ausdrücklich fest, daß im vorliegenden Falle die Verpachtung an mehr als drei Personen erfolgt sei; es scheint dies aber nicht zu bezweifeln, indem es mitteilt, daß nach der Aussage des Zeugen R. H. der Kaufmann S. in Gemeinschaft mit W., F. H. und M. die fragliche Jagd von der Stadtgemeinde N. gepachtet habe. Damit stimmt der Thatbestand des landgerichtlichen Urtheiles insofern überein, als dort hervorgehoben wird, S. sei formell dem N.'er Magistrate gegenüber als alleiniger Pächter aufgetreten, es sei aber die Behauptung des Beklagten unbestritten geblieben, „daß thatsächlich die Jagd auf dem N.'er Terrain nicht bloß von S. allein, sondern auch von diesem in Gemeinschaft mit F. und einigen anderen Personen gepachtet ist und ausgeübt wird“. Endlich ist im Berufungsverfahren vom Beklagten zum Protokolle vom 6. Dezember 1892 eine Urkunde überreicht worden, nach

deren Inhalte S., M. und B. als Jagdpächter der N.'er Stadtforst und der daran grenzenden Feldjagd dem H. S. die Erlaubnis, auf diesen Revieren die Jagd im vollen Umfange auszuüben, erteilt haben, und sodann der Magistrat zu N. sein Einverständnis damit erklärt hat. In welcher Weise hiernach der Pachtvertrag ursprünglich abgeschlossen war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; nach jeder der drei Darstellungen scheint jedoch angenommen werden zu müssen, daß die N.'er Jagd im November 1891 an mehr als drei Personen verpachtet war. Erweise sich diese Annahme als richtig, so wäre der Pachtvertrag nach der unzweideutigen Vorschrift des § 12 des Jagdpolizeigesetzes für nichtig zu erachten und, da ein nichtiger Pachtvertrag ein Jagdrecht nicht begründen kann, den Jagdpächtern die Eigenschaft von Jagdberechtigten abzuspochen. Daraus aber würde mit Notwendigkeit weiter folgen, daß keiner der Jagdpächter auf Grund des § 65 A.L.R. II. 16 zum Töten von fremden Hunden auf dem N.'er Jagdreviere befugt war, und daß die Jagdpächter ebensowenig in der Lage waren, die Ausübung einer solchen Befugnis mit rechtlicher Wirkung auf andere Personen zu übertragen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 233; Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Straff. Bd. 15 S. 296; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 328. 329.

Wenn aber auch die Berechtigung der Jagdpächter selbst zweifellos feststände, so könnte doch die zu Gunsten des Beklagten getroffene Feststellung als ausreichend begründet nicht angesehen werden. Daß bei der am 8. November 1891 abgehaltenen Jagd die Jagdpächter selbst — oder wenigstens einer der Jagdpächter im gemeinschaftlichen Interesse — den Beklagten zum Töten von Hunden ermächtigt hätten, nimmt das Berufungsgericht nicht an; vielmehr stellt es nur Äußerungen fest, mit welchen die Jagdpächter bei kurz vor dem 8. November abgehaltenen Jagden ihre Gäste, unter denen sich auch der Beklagte befunden, zum Abschusse wildernder Hunde aufgefordert haben sollen. Ob aber diese Aufforderungen nur auf die damals abgehaltenen oder auch auf alle zukünftigen Jagden Bezug hatten oder doch von den Jagdgästen bezogen werden konnten, darüber enthalten die Entscheidungsgründe nichts. Wenn dann außerdem das Gericht noch als erwiesen ansieht, daß am 8. November 1891 der Förster R. an alle bei der Jagd Anwesenden die Aufforderung zum

Abschusse wildernder Hunde gerichtet habe, so kann darauf ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil nicht festgestellt ist, daß R. zu jener Zeit in einem Auftrags- oder Dienstverhältnisse zu den Jagdpächtern gestanden habe, und weil andererseits aus einem derartigen Verhältnisse die Berechtigung des R., an Stelle der Jagdberechtigten Andere zum Töten wildernder Hunde zu ermächtigen, nicht ohne weiteres zu folgern sein würde.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 810.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ist auf Grund der anderweiten Verhandlung das Töten des Hundes als objektiv rechtswidrig anzusehen, so wird zunächst noch zu prüfen sein, ob dem Beklagten, was er offensichtlich bestreiten wollte, ein Verschulden zur Last fällt, ob er also mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder doch bei der Annahme, von den Jagdberechtigten zum Töten von wildernden Hunden ermächtigt worden zu sein, mit einem Mangel an der gebotenen Aufmerksamkeit gehandelt hat. (Vgl. §§ 15. 16 fig. A.O.R. I. 3.)" . . .